

171 C 2701/14

Verfügung

1. Die beklagte Partei kann zum Schriftsatz der Klagepartei vom 22.04.2014 innerhalb von **3 Wochen** Stellung nehmen.
2. Gemäß § 139 ZPO wird auf Folgendes hingewiesen:

Das Gericht darf den Parteien zu deren besseren Orientierung seine vorläufige Einschätzung der Sach- und Rechtslage darlegen:

1. Schutzfähiges Werk

Das Gericht tendiert dazu, den Einwand der beklagten Partei nicht zu teilen. Nach Ansicht des Gerichts kommt es letztendlich nicht darauf an, ob die beiden pornografischen Filme "hinreichende Schöpfungshöhe" aufweisen oder nicht. Entscheidend ist vielmehr, daß sie zielgerichtet produziert worden sind und auf dem freien Markt offenbar einen gewissen Marktwert genießen. Es gibt offenbar Personen, die aus freien Stücken heraus bereit sind, nicht unerhebliche Summen für den Erwerb dieser Filme zu investieren. Dieser Gesichtspunkte reichen nach Ansicht des Gerichts aus, so daß den streitgegenständlichen Filme Urheberschutz zukommen kann.

2. Aktivlegimitation

An diesem Punkt wird sich das Gericht voraussichtlich der beklagten Partei anschließen. Die Rechtekette ist entgegen der Ansicht der Klägerin nicht lückenlos dargestellt. Diese Fragen spielen sich ausnahmslos außerhalb der rechtlichen Verantwortungssphäre der beklagten Partei ab, so daß sich diese statthaft auf ein Bestreiten mit Nichtwissen berufen kann. Das als Anlage K1a vorgelegte Dokument (License Agreement / Granting of Rights) lässt diverse Fragen offen. So ist nicht ersichtlich, wann und wo dieses Schriftstück unterzeichnet worden sein soll. Weiterhin ist nicht erkennbar, welche Person auf Seiten des Licensor unterzeichnet haben soll und ob diese Person Vertretungsbefugnis hatte oder nicht.

3. Einschränkung der übertragenen Urheberrechte

Das Gericht wird voraussichtlich der Argumentation der beklagten Partei nicht folgen. Das Gericht sieht keinen überzeugenden Grund, warum man die Urheberrechte nicht eingeschränkt übertragen können soll. Auch erscheint dem Gericht die vorliegend durch das License Agreement getroffene Abgrenzung hinreichend klar abgrenzbar. Die Klagepartei erhält eben ausschließlich das Recht, die audiovisuellen Produkte des Licensor ("works") über sogenannte "remote computer networks" in Deutschland und Polen anzubieten. Wie das im Hinblick auf die geografischen Grenzen technisch umsetzbar ist, braucht das Gericht nicht zu interessieren. Das übertragene Recht ist hinreichend klar abgegrenzt, die Regelung damit rechtlich wirksam.

Das Gericht darf aber schon an dieser Stelle darauf hinweisen, daß die somit vorgenommene Einschränkung an anderer Stelle erhebliche Fragen aufwerfen wird.

4. Schadensersatz

Als Ausgangspunkt bleibt festzuhalten, daß die Klägerin aus eigenem Recht vorgeht. Sie macht nicht etwa Schadensersatzansprüche für den Filmhersteller geltend, sondern sie beruft sich darauf, daß ihre eigene Rechtsposition durch den Beklagten verkürzt worden ist und sie daher Schadensersatz verlangen kann.

Nun ist das Gericht durchaus, wie bereits ausgeführt, der Ansicht, daß die Klägerin in dem begrenzten Umfang - nur über "remote computer networks" und geografisch nur für Deutschland und Polen - Inhaber der urheberrechtlichen Befugnisse ist (vorbehaltlich der Bedenken in Ziffer 2.). In diesem Umfang kann ihre rechtliche Position auch widerrechtlich verletzt werden, was grundsätzlich Schadensersatzpflichten zur Folge haben kann.

Die entscheidende Frage ist aber, ob und welchen wirtschaftlichen Wert diese Rechtsstellung hat. Die Klagepartei kann nicht verlangen, so gestellt zu werden wie der Filmhersteller, dessen Geschäftsmodell darin besteht, seine Filmwerke umfassend zu vermarkten. Denn die Klägerin hat weder ein Interesse an noch einen Plan betreffend die Vermarktung der gegenständlichen Filmwerke. Im Schriftsatz vom 22.04.2014 heisst es: "Wie oben bereits dargelegt macht die Klägerin die lizenzierten Filmwerke gerade nicht in Internetausgabebörsen öffentlich zugänglich. Wie insbesondere auch aus der Präambel des Lizenzvertrages ersichtlich ist, dient die Rechteeinräumung der Wahrnehmung der Verbotsrechte um Rechtsverletzungen zu verhindern und zu unterbinden."

Dies wird auch untermauert durch die Regelung in 2. (c) des Lizenzvertrages. Die Klägerin kann ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers gar keine Rechte an den Filmwerken einräumen. Es wird also hinreichend deutlich, daß die Klägerin gar kein Interesse an der Vermarktung der lizenzierten Filmwerke hat.

Die Klägerin verfolgt ein gänzlich abweichendes Geschäftsmodell, wenn man die Regelungen des Lizenzvertrags zugrunde legt. Ausweislich Ziffer 4. ("Costs and Payment Split") erhält die Klägerin, nachdem ihre Kosten abgerechnet worden sind, 60% der infolge von festgestellten Rechtsverletzungen eingetriebenen Gelder. Die Klägerin ist also wirtschaftlich davon abhängig, daß es Rechtsverletzungen durch dritte Personen gibt. Ihr wirtschaftlicher Erfolg hängt von der Anzahl der festgestellten Rechtsverletzungen ab. Damit unterscheidet sich die Klägerin in ihrer wirtschaftlichen Stellung maßgeblich von ihrer Lizenzgeberin. Während die Lizenzgeberin (Licensor) ein wirtschaftliches Interesse daran hat, die Rechtsverletzungen zu minimieren, da sie dann darauf hoffen kann, daß an ihrem Produkt interessierte Personen dieses auf legalem Weg unter Vergütung der Lizenzgeberin beziehen, stellt eine derartige Situation das wirtschaftliche Aus für die Klägerin dar. Die wirtschaftliche Existenz und der Erfolg der Klägerin stellt und fällt mit der Existenz des Phänomens der Onlinepiraterie.

Aus diesen Gründen ist es völlig undenkbar, die Klägerin wie einen Filmhersteller oder einen Lizenznehmer zu behandeln, der wirtschaftlich wie ein Filmhersteller agiert, nämlich an der Vermarktung seines Produkts gegen Vergütung interessiert ist. Das von der Beklagten verfolgte Geschäftsmodell weist insoweit keine Gemeinsamkeiten auf, so daß eine Gleichbehandlung nicht erfolgen kann. Eine Berechnung nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie ist vor diesem Hintergrund ausgeschlossen.

Das Gericht ist vielmehr der Auffassung, daß die Klägerin auf der Grundlage des vorgelegten Lizenzvertrages gar keinen Schadensersatz geltend machen kann, da sie substantiell gar keinen Schaden erleiden kann. Davon unberührt bleibt jedoch die Frage, ob die Klägerin die Abmahnkosten geltend machen kann.

5. Abmahnkosten

Das Gericht unterstellt weiterhin, daß die Klägerin in dem dargestellten begrenzten Umfang Rechteinhaberin ist.

Ausgehend von ihrer rechtlichen Position muss es ihr dann auch gestattet sein, Verletzungen dieser rechtlichen Position geltend zu machen und zu sanktionieren. Insoweit ist der Argumentation der Klagepartei zu folgen: Es muss grundsätzlich dem Rechteinhaber überlassen bleiben, welche Rechtsverletzung er hinnehmen und welche er sanktioniert sehen will.

Das Gericht hat aber vor dem bereits dargelegten wirtschaftlichen Hintergrund der Klägerin erhebliche Probleme mit der Festlegung des Streitwerts. Die Klagepartei argumentiert wie folgt: "Durch die Verletzungshandlung hat sich der Beklagte der Kontrolle über die weitere Verbreitung der streitgegenständlichen Werke begeben. In dem Tauschbörsennetzwerk BitTorrent nehmen mehrere Millionen Nutzer (Clients) teil, die die Werke ohne die Kontrolle des Beklagten weiterverbreiten. Durch das unbefugte öffentliche Zugänglichmachen wurde die wirtschaftliche Verwertung durch die Klägerin erheblich gefährdet." Und weiter: "Die streitgegenständliche Verletzungshandlung weist eine enorme Gefährlichkeit auf. Wird ein urheberrechtlich geschütztes Werk mittels spezieller Tauschsoftware in einer Internettauschbörse kostenlos zum Download angeboten, handelt es sich um die gefährlichste denkbare Urheberrechtsverletzung überhaupt." Beide Zitate entstammen der Klageschrift der Klagepartei.

Wiederum sieht das Gericht ein ganz erhebliches Problem mit der Argumentation der Klagepartei. Sie möchte wie ein Filmhersteller oder ein Filmverwerter behandelt werden, obschon sie ein gänzlich anderes Geschäftsmodell verfolgt. Tauschbörsensoftware mag für Filmhersteller und Filmvermarkter tatsächlich eine erhebliche Gefahr darstellen, für die Klägerin gilt dies gerade nicht. Ganz im Gegenteil, die Klägerin lebt von den Verletzungshandlungen dritter Personen. Ihr wirtschaftlicher Erfolg hängt davon ab, daß das Phänomen der Onlinepiraterie gerade nicht beseitigt werden kann. Die Klägerin wird allenfalls indirekt von dem Phänomen gefährdet, nämlich dann wenn die klassische Filmindustrie durch Onlinepiraterie in den wirtschaftlichen Ruin getrieben werden würde. Dies scheint zumindest absehbar nicht der Fall zu sein. Davon abgesehen ist der entscheidende Punkt wiederum: Die Klägerin kann nicht verlangen, wie ein klassischer Filmproduzent oder Filmvermarkter behandelt zu werden. Die Klagepartei selbst beruft sich auf die entsprechende Rechtsprechung, wonach der Streitwert sich am Interesse des Verletzten an der Unterbindung gleichgelagerter Verletzungshandlungen in der Zukunft zu orientieren hat. Das wirtschaftliche Interesse der Klägerin an der Unterbindung ist aber mitnichten gleichzusetzen mit dem wirtschaftlichen Interesse eines Filmproduzenten. Überspitzt ausgedrückt, hat die Klägerin überhaupt kein wirtschaftliches Interesse an einer nachhaltigen Unterbindung derartiger Verletzungen, da damit ihr Geschäftsmodell in Frage gestellt wird.

Eine Bemessung des Gegenstandswerts für die Abmahnvorgänge mit 10.000,00 Euro ist damit ausgeschlossen. Das Gericht tendiert dazu, daß wirtschaftliche Interesse der Klägerin an einem Abmahnvorgang auf 1.000,00 Euro zu schätzen.

6. Weitere Hinweise und Anordnungen

Das Gericht möchte von der beklagten Partei eine belastbare Stellungnahme dahingehend erhalten, ob auch die technischen Fragen der Zuordnung bestritten werden sollen, nämlich ob zu den angegebenen Zeitpunkt die angegebenen Dateien von der angegebenen IP-Adresse aus zum Download angeboten worden sind.

Bestritten ist ja, daß die Zuordnung der IP-Adresse zu dem Anschluß des Beklagten zutreffend erfolgt sein soll. Die beklagte Partei wird insoweit aufgefordert darzulegen, ob und bei welchem Internetprovider sie im fraglichen Zeitraum einen Internetanschluss bezogen hat. Sie möge die entsprechenden Verträge, zunächst in Ablichtung vorlegen.

Das Gericht eröffnet die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den gerichtlichen Hinweisen binnen drei Wochen.

gez.

Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablichtung)

München, 13.06.2014

Zethner, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle